Verein der Freunde und Förderer der Marienschule Krefeld e.V., gegründet 1954

Auszug aus der Satzung, zuletzt geändert am 17.06.2019

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Marienschule Krefeld e.V."
- 2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Eintragung ist am 14. April 1954 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Krefeld unter Nr. 544 erfolgt.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins – nicht abgedruckt

§3 Eintritt der Mitglieder

- 1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden. Insbesondere sind ehemalige Schüler/-innen der Marienschule in Krefeld und Eltern von Schülern/-innen aufgerufen, die Mitgliedschaft zu erwerben.
- 2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 3. Die Eintrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§4 Austritt der Mitglieder Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt im Übrigen durch Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.

§5 Ausschluss der Mitglieder

- 1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Austritt durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
- 2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- 3. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- 4. Der Ausschluss des Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- 5. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§6 Streichung der Mitgliedschaft

- 1. Ein Mitglied scheidet außer durch Austritt und Ausschluss durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 2. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- 3. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- 4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§7 Mitgliedsbeitrag

- 1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Darüber hinaus bestimmen die Mitglieder die Beitragshöhe selbst.
- 2. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres und für das Eintrittsjahr gestaffelt nach Monaten zu entrichten.
- 3. Die Mitglieder und sonstigen Spender erhalten vom Vorstand für die gezahlten Beiträge bzw. Spenden zu Ende des Geschäftsjahres steuerlich berücksichtigungsfähige Quittungen.

§§8 bis 21 – nicht abgedruckt